

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 32	<i>Nummer</i> 10265/14
zur Anfrage Nr. 2948/14 d. Frau/Herrn/Fraktion CDU - Fraktion vom 12.05.2014	Datum 22.05.2014	
	Genehmigung	
Überschrift Kontrolle des Fahrradverkehrs	Dezernenten Dez. II	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 15.07.2014	27.05.2014

Die Anfrage wurde in der Sitzung nicht behandelt und wird mit dieser Stellungnahme schriftlich beantwortet.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zum Anhalten von Radfahrern zur Verkehrskontrolle ist gem. § 36 Abs. 5 StVO nur die Polizei ermächtigt. Sie hat hierbei umfassende Kontrollrechte bezüglich der Fahrweise und einer möglichen Überprüfung der Fahrtüchtigkeit der Radfahrerinnen/Radfahrer sowie des technischen Zustandes des Fahrrades. Dem gegenüber steht den Vollzugsbeamtinnen/Vollzugsbeamten des Zentralen Ordnungsdienstes (ZOD) kein Anhalterecht gegenüber Radfahrern im fließenden Verkehr nach dem Straßenverkehrsrecht zu. Lediglich in Bereichen, in denen das Radfahren verboten ist, also z. B. in den entsprechend gekennzeichneten Fußgängerzonen, halten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZOD Radfahrer als Maßnahme der Gefahrenabwehr an, sprechen diese an und erstatten bei Uneinsichtigkeit Ordnungswidrigkeitenanzeige.

Dieses vorausgeschickt, beantwortet die Verwaltung die gestellten Fragen wie folgt:

Zu 1.

Die Überwachung des fließenden Verkehrs einschl. des Radverkehrs ist Aufgabe der Polizei. Ob mehr Kontrollen von Fahrradfahrern erforderlich sind oder ob die Einführung einer Fahrradstaffel geboten ist, muss die Polizei aufgrund der dort vorliegenden Erkenntnisse in eigener Zuständigkeit entscheiden.

Zu 2.

Der ZOD kann – wie bereits ausgeführt – in Fußgängerzonen Radfahrer ansprechen. Es ist vorgesehen, in den nächsten Wochen gemeinsame Fußstreifen mit Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten des Polizeikommissariats Mitte in der Innenstadt durchzuführen, um dort das unzulässige und für Passanten gefährliche Radfahren einzudämmen. Die Ergebnisse dieser gemeinsamen Aktion sollen anschließend veröffentlicht werden.

Zu 3.

Wie bereits dargestellt, ist die Stadt für die Kontrolle des fließenden Radverkehrs nicht zuständig, so dass in der Verwaltung die Bildung einer „Fahrradkontrollgruppe“ nicht in Betracht kommt.

I. V.

Ruppert